

119. Geht das Recht der Anschließung dadurch verloren, daß der Anschließende das von ihm selbständig eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat und desselben rechtskräftig für verlustig erklärt worden ist?

V. Civilsenat. Beschl. v. 24. Februar 1897 i. S. B. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 21/97.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Gegen das Berufungsurteil des Kammergerichtes vom 28. April 1896 hatten beide Parteien selbständig Revision eingelegt; der Beklagte hatte dann aber seine Revision durch Schriftsatz vom 5. Dezember 1896 wieder zurückgenommen. In dem (ersten) Verhandlungstermin vor dem Reichsgericht am 13. Januar 1897 beantragte mit Bezugnahme hierauf der Vertreter des Klägers, den Beklagten seiner Revision für verlustig zu erklären, und diesem Antrage ist durch Versäumnisurteil von jenem Tage stattgegeben worden. Gleichzeitig wurde die Verhandlung über die Revision des Klägers auf einen späteren — demnächst auf den 3. April 1897 anberaumten — Termin vertagt. Der Kläger hat nun auf Grund des erwähnten Versäumnisurtheiles des Reichsgerichtes vom 13. Januar 1897 bei der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichtes beantragt, das Urteil des Kammergerichtes vom 28. April 1896 insoweit, als darin der Beklagte verurteilt worden sei, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Die Gerichtsschreiberei hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß das Urteil des Kammergerichtes bisher noch in keinem Teile rechtskräftig geworden sei, weil der Beklagte trotz des reichsgerichtlichen Versäumnisurtheiles berechtigt geblieben sei, das Berufungsurteil im Wege der Anschlußrevision anzufechten. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde kann nicht für begründet erachtet werden.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 482 (§ 518) C.P.O. kann der Revisionsbeklagte sich der Revision selbst dann anschließen, wenn er auf die Revision verzichtet hat oder die Revisionsfrist hat verstreichen lassen. Wie die Begründung des Entwurfes ergibt,

vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 354, zu §§ 461. 462 des Entwurfes,

ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß der Verzicht auf ein Rechtsmittel der Regel nach nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit abgegeben werde, und daß die auch in anderen Beziehungen gegen früher erweiterte Zulassung einer Anschließung die Einlegung manches nutzlosen — nur vorsorglich, für den Fall einer Anfechtung durch den Gegner, eingelegten — Rechtsmittels verhindern werde. Mit der hierin zu Tage tretenden gesetzgeberischen Absicht ist die Auffassung des Klägers, daß die Zurücknahme eines Rechtsmittels in diesem Punkte anders zu beurteilen sei, als der Verzicht auf ein

Rechtsmittel, nicht in Einklang zu bringen. In den §§ 475. 476 (vgl. § 529) C.P.O. wird zwar unterschieden zwischen Verzicht und Zurücknahme, indem dort unter dem Verzicht ein Verzicht vor der Einlegung des Rechtsmittels verstanden, und die Frage, ob der Gegner einwilligen müsse, für die Fälle eines Verzichtes vor der Einlegung und einer Zurücknahme nach der Einlegung verschieden geregelt wird. Gleichwohl fällt auch die Zurücknahme eines schon eingelegten Rechtsmittels sprachlich wie logisch unter den Begriff des Verzichtes auf das Rechtsmittel, und bei der Regelung der Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichtes im Hinblick auf das Anschließungsrecht spielt ersichtlich die Unterscheidung keine Rolle, ob der Verzicht vor, oder nach der Einlegung durch den Verzichtenden, und mit, oder ohne Zustimmung des Gegners ausgesprochen wird. Deshalb erscheint es unzulässig, den in § 482 (§ 518) erwähnten Verzicht auf den Fall eines Verzichtes vor der Einlegung des Rechtsmittels zu beschränken. Nun ist freilich im vorliegenden Falle noch eine infolge der Zurücknahme auf Grund des § 476 Abs. 3 (vgl. § 529) durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochene Verlustigkeitsklärung hinzugetreten; aber es kann dem Kläger nicht zugegeben werden, daß ihm daraus die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache gegen eine etwaige Anschließung des Beklagten erwüchse. Nur des selbständig eingelegten Rechtsmittels der Revision ist der Beklagte für verlustig erklärt worden; dieser Verlust war aber schon eingetreten durch die Zurücknahme, und wenn diese nicht das Anschließungsrecht beseitigt, vermag es auch nicht der rechtskräftige Ausspruch, daß der Beklagte die selbständige Revision durch Zurücknahme verloren habe.

Vgl. auch die Kommentare zur Civilprozeßordnung § 482 von Gaupp, 2. Aufl. Anm. II, von Seuffert, Anm. 3, von v. Wil-mowski u. Levy, Anm. 2.“